

dort allerdings Wahlumschläge nötig, was Stimmabgabe und Auszählung erschwert⁴¹. Weil in Baden-Württemberg die Schwierigkeit des Wahlsystems eher von der hohen Zahl der Stimmen als von der Größe des Stimmzettels herrührt, sollte es in Berlin beim Einheitsstimmzettel bleiben. Bedenkenswert ist aber die süddeutsche Praxis, allen Wahlberechtigten die Stimmzettel vor der Wahl nach Hause zu senden⁴². Intention ist allerdings nicht nur die Ermöglichung eines sorgfältigen Studiums der Stimmzettel: „Dadurch soll der rasche Ablauf der Wahlhandlung ermöglicht werden, weil bei dem nicht einfachen Verfahren mit Kumulieren und Panaschieren die Ausfüllung des Stimmzettels geraume Zeit in Anspruch nimmt“⁴³. Eine solche Beschleunigungs-Maßnahme ist bei einem „gemäßigten Mehrstimmenrecht“ mit nur drei Stimmen aber kaum nötig. Zudem stellt die zulässige Kennzeichnung der Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine eine erhebliche Gefahr für die Freiheit und Geheimheit der Wahl dar. Findet die Stimmabgabe nicht mehr in der Isolation der Wahlkabine statt, sondern kann sie im Familien- oder Freundeskreis erfolgen, liegt es in der Hand des Einzelnen, sie vor Einflussnahme, Entdeckung oder Offenbarung ausreichend zu schützen. Dies mag bei der Briefwahl zur Ermöglichung der Wahlteilnahme hinnehmbar sein⁴⁴, nicht jedoch zur bloßen Bescheinigung der Wahlhandlung. Zwar kommt deshalb ein Stimmzettel-Versand nicht in Betracht, eine umfassende amtliche Wählerinformation über Wahlbewerber und -verfahren wäre aber wünschenswert, zum Beispiel durch den Versand eines Musterstimmzettels an alle Wahlberechtigten.

V. Die Konsequenz

Berlin braucht ein neues Bezirkswahlrecht, das den Menschen mehr Mitsprache bei der Wahl ihrer Volksvertreter gibt und dem Verfassungsgebot einer bürgernahen und demokratischen Verwaltung besser entspricht. An die Stelle einer Verhältniswahl mit starren Listen sollte eine Personenwahl mit flexiblen Listen treten, bei der die Wähler die Reihenfolgen der Kandidaten, die von den Parteien aufgestellt worden sind, verändern können. Dabei sollte ein „gemäßigtes Mehrstimmenwahlrecht“ mit drei Stimmen eingeführt werden, um dem Wähler mehr Spielraum für sein Votum zu geben, ohne dies jedoch durch eine extrem hohe Stimmenzahl übermäßig kompliziert zu machen. Durch das Mehrstimmenwahlrecht würde zudem die Möglichkeit des Panaschieren und Kumulieren eröffnet. Um den Wählern auch die Möglichkeit zu geben, dem Personalvorschlag „ihrer“ Partei zu folgen, sollte neben der Personenwahl auch die Abgabe einer Listenstimme möglich sein. Dadurch bleibt den Parteien ein angemessener Einfluss auf die Auswahl des politischen Führungspersonals erhalten. Insgesamt ist das niedersächsische Kommunalwahlrecht ein gutes Vorbild für ein neues, bürgerfreundliches Berliner Bezirkswahlrecht.

In allen Stadtstaaten steht das Wahlrecht derzeit zur Diskussion. In Hamburg hat ein Volksentscheid bereits ein bürgerfreundliches Wahlrecht erzwungen, in Bremen läuft derzeit ein Volksbegehren. Der Berliner Gesetzgeber wäre gut beraten, nicht erst unter dem Druck von außen zu handeln. Er sollte selbst für eine Reform des Bezirkswahlrechts aktiv werden. Bewährt sich das neue Wahlsystem in den Bezirken, könnte es zum Vorbild für das Abgeordnetenhaus werden, denn die Kritik am Berliner Bezirkswahlrecht gilt mutatis mutandis auch für das Wahlrecht des Landesparlaments.

41) Zum Zusammenhang von Einheitsstimmzettel und Wahlfreiheit s. *Holste, Der Staat* 2005, 99 ff.

42) S. § 18 II 1 BadWürttKommWahlG.

43) *Sixt, KommunalwahlR in BadWürtt.*, 6. Aufl. (2004), Rdnr. 156.

44) In diesem Sinne *BVerfGE* 59, 119 (125) = *NJW* 1982, 869.

Kurze Beiträge

Justiziar Wolfgang Karl Göhner, München

Alleen in Deutschland – Bedeutung, Pflege, Entwicklung*

I. Kulturlandschaft Allee

„Schon die Buchstaben im Wort ‚Alleen‘ führen uns vor Augen: Verdoppelungen locken uns, zweimal hinzuschauen. Wie ist das erst bei einer Vermehrfachung! Baumreihen fesseln unsere Blicke. Fasziniert folgen wir den Parallelen und entdecken, wie sie sich schon vor der Unendlichkeit vereinen. In dem wir Alleen pflanzen, geben wir der Landschaft zudem ein Stück Natur zurück, das wir ihr – und uns – mit der Straße zuerst genommen haben“. Dieses Statement des schweizerischen Bundespräsidenten *Moritz Leuenberger* in seiner Grußbotschaft an den Fonds Landschaft Schweiz (FLS) zum Start der Alleen-Kampagne zur Förderung der Pflanzung von Alleen und Baumreihen im Februar 2006 formuliert bereits in aller Deutlichkeit, in welchem Spannungsfeld sich jeder bewegt, der sich mit Fragen der Kulturlandschaft bzw. im Besonderen von Alleen beschäftigt. Wir finden hier nicht ein friedliches, heiteres Feld vor, wo man wie bei Volkskunde, Trachten- oder Volksmusikpflege viel Dank und Beifall ernten kann. Vielmehr betritt man hier ein politisches, ein stark vermintes, ein „heißes“ Feld. Da sind überall Pflöcke mit ausgespannten Fallstricken und stärkste Interessengruppen für alle denkbaren Belange.

Das Bild unserer Kulturlandschaften ist immer auch ein Spiegel der politischen Kultur in unserem Lande. „Es ist eine typische Erscheinung dieses [20.] Jahrhunderts, dass wir das Selbstverständnis, in diesem Fall die Erhaltung unserer Landschaft, nur mehr durch Organisationen zu schützen vermögen, die gemeinsam mit Naturschutzorganen des Staats für dieses Ziel eintreten. Man darf künftig nichts mehr hinopfern, einfach um des Profits willen“. Dieser Erkenntnis des ehemaligen Bayerischen Ministerpräsidenten *Dr. Alfons Goppel* wird man angesichts allgemeiner Entwicklungen in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland ihre uneingeschränkte Aktualität nicht absprechen können. Mit einem seiner Amtsvorgänger und Vater der Bayerischen Verfassung von 1946, *Dr. Wilhelm Hoegner*, muss man sich erneut fragen: „Wann wird dieses unser Volk, soweit es nicht dem Mammon verfallen ist, endlich aufstehen und schützen und schirmen, was ihm gehört, was die Altvorderen für uns treu bewahrt haben und was die kommenden Geschlechter von uns als Vermächtnis fordern können? Mit Tausenden der Besten unseres Volkes werde ich weiterkämpfen für die Rettung unserer Heimat, so lange ich lebe“.

II. Erhalt eines kulturellen Erbes

An die Seite dieser beiden herausragenden, trotz ihrer unterschiedlichen Parteizugehörigkeit beide auf einem sicheren, in der (bayerischen) Verfassung verankerten Wertefundament stehenden Politiker haben sich nun 47 (!) fachkompetente Autorinnen und Autoren aus verschiedenen Disziplinen und Ländern in dem von *Ingo Lehmann* und *Dr. Michael Rohde* herausgegebenen, reich bebilderten Sammelband gestellt. Sie fanden sich zusammen, um eine von Menschenhand geschaffene, besondere Kunstform der Kultivierung der Landschaft, die Alleen, bewahrt und vererbt von unseren Altvorderen, auch in unserer Zeit zu erhalten, zu pflegen und an die künftigen Generationen als Identität stiftenden Schatz unserer Kulturlandschaft weiterzureichen.

* Zugleich Besprechung von *Alleen in Deutschland. Bedeutung, Pflege und Entwicklung*. Hrg. von *Ingo Lehmann* und *Michael Rohde*. – E. A. Seemann Verlag, Edition Leipzig, Leipzig 2006. 248 S., geb., Euro 29,90. 978-3-361-00613-9. – Der Autor ist Justiziar des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege und Beauftragter des Deutschen Nationalkomitees (DNK) in der Working Group on EU Directives and Cultural Heritage (EU-WG).

Der neue Sammelband wendet sich an alle Interessierten, Personengruppen und Institutionen, die sich mit Pflege und Erhalt von Alleen als Teil des kulturellen Erbes in der Bundesrepublik Deutschland befassen wollen. Der Sammelband hat sich in besonderer Weise zur Aufgabe gemacht, in aller Deutlichkeit die gemeinsame Verantwortung für den Erhalt und sinnvolle Fortführung unserer kulturellen Überlieferung sowie des identitätsbegründenden kulturellen und natürlichen Erbes verständlich und begreiflich zu machen. Alleen sind ein ganz wesentliches Stück Heimat. Diese ist vor allem ein Gefühl, das aus vielen Komponenten besteht: vor allem Zugehörigkeit, Vertrautheit, Geborgenheit, Zuverlässigkeit. In einer Zeit des Wandels, der Auflösung bekannter Strukturen, der Globalisierung, der Unsicherheit, der anonymen Großstrukturen und der Zukunftsangst ist es nicht zuletzt Heimat, die uns Sicherheit vermitteln kann. Wer kennt nicht das erfrischende Gefühl, im Schatten einer Allee zu wandern? Im Verlangen nach Beständigkeit und sozialer Identität erweist sich Heimat als menschliches Grundbedürfnis, dessen Erfüllung auf einen konkret erlebbaren Raum angewiesen ist.

Auch in Deutschland sind die Allees durch Straßenbau, Abgase, Streusalz, Krankheiten und Überalterung stark gefährdet. Sie sind nicht nur wertvolles Kulturgut, sondern auch von großer Bedeutung für den Umwelt- und Naturschutz: Sie reinigen die Luft, spenden Schatten und bieten Lebensraum für Vögel, Insekten und kleine Säugetiere. Die das Landschaftsbild prägenden Allees motivieren zudem viele Autofahrerinnen und Autofahrer en passant und ohne normative Aufdringlichkeit dazu, ruhiger und ausgeglichener Auto zu fahren.

III. Sammelband anlässlich Fachtagung der DBU

Der Sammelband erscheint zur interdisziplinären Fachtagung im Zentrum für Umweltkommunikation der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) in Osnabrück vom 16.–17. 11. 2006. Nutzungsgeschichte der Allees, ihr Identität stiftender, kultureller und ökologischer Wert für Menschen, Umwelt und Gesellschaft stehen im Zentrum der gemeinschaftlichen Betrachtungen; Naturschutz und Denkmalpflege sind beim Thema Allees wieder sehr weitgehend im Geiste der gemeinsamen Mutter „Heimatschutz“ vereint.

Der prachthvolle, jede Bibliothek zierende Band gliedert sich nach der Einführung in sechs fachliche Kapitel. Die Verfasser aus den Bereichen Denkmalpflege, Naturschutz, Landschaftsarchitektur, Baumpflege, Biologie, Kultur- und Kunstwissenschaft, Gesellschaft und Politik, Verkehrswissenschaft und nicht zuletzt der Rechtswissenschaften behandeln zunächst die Geschichte, die Typen und die künstlerische Darstellung von Allees. Darauf aufsetzend wird die Bedeutung der Allees als Kultur- und Umweltgut beleuchtet. Nach der Darstellung der Allees im Lichte der Umwelt- und Verkehrspolitik folgt eine Übersicht zur aktuellen Situation der Allees in den deutschen Ländern mit Schwerpunkten in Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Berlin, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Bayern. Vor dem abschließenden, zukunftsorientierten Kapitel zur Methodik der Erhaltung, Pflege und Erneuerungsmaßnahmen für Allees ist ein kurzer Abschnitt eingefügt zu den rechtlichen Schutzmöglichkeiten für Allees.

IV. Bedeutungsdimension der Allees

Neben den grundlegenden Ausführungen von *Clemens Alexander Wimmer* zum Begriff der Allee, seinem Bedeutungsinhalt und -wandel verdeutlicht besonders der Beitrag *Eva Benz-Rabab* die fortwährende Aktualität von historischen und neu angelegten Allees gerade auch für den Städtebau. *Detlef Karg*s Ausführungen zur Bedeutung von Allees für die Denkmalpflege sowie der korrespondierende Beitrag von *Martin Kraft* und *Harald Plachter* zur naturschutzfachlichen Bedeutung umrahmen das Kapitel „Zur Bedeutung der Allees als Kultur- und Umweltgut“. Dem interessierten Leser wird hier aus dem Blickwinkel beider Disziplinen prägnant und überzeugend vorgeführt, warum Allees auch und gerade heutzutage sowohl für den Menschen als auch für Vögel, Fledermäuse, Schmetterlinge und Insekten einen unersetzlichen Lebensraum darstellen. Allees haben eben nicht nur denkmal- und naturschutzfachliche, sondern auch

künstlerische, geschichtliche, städtebauliche, landesplanerische und auch religiöse Bedeutungsdimensionen.

Die Beiträge von *Hubertus Fischer* über „Allees literarisch – vom Barock bis zur Moderne“ von *Annetta Dorgerloh* über „Spielräume – Allees in der Malerei und Grafik“ reflektieren darüber, welche fachübergreifende, ganzheitliche und nachhaltige Bedeutung Kulturlandschaften und insbesondere Allees für den Menschen, insbesondere den empfindsamen Künstler seit Jahrhunderten haben; neben der Malerei sei hier insbesondere an *Theodor Fontanes* „Wanderungen durch die Mark Brandenburg“ erinnert. Dabei wird deutlich hervorgehoben, dass Allees nicht nur ein hohes symbolisches Potenzial besitzen, sondern eben einen Eingriff des Menschen in die Natur darstellen, sie im Übrigen auch wie vieles andere der polemischen bis hin zur diskriminierenden Verfremdung ausgeliefert waren und sind.

Besonders erfreulich und sicher ein Kernstück auch dieses Sammelbands sind die Darstellungen im Kapitel „Allees im Lichte der Umwelt und Verkehrspolitik“. Persönliche Erlebnisse der Leser, wie auch des Rezensenten werden wieder wach und – so im Beitrag von *Karl Tempel*, *Elke Thiele* und *Heidemarie Apel* „Deutsche Allees – durch nichts zu ersetzen“ bestätigt: „Nach der Wiedervereinigung entdeckten viele Menschen die Schönheiten der Allees für sich neu“ – dies aber nicht nur beim ersten (Wieder-) Betreten dieses deutschen Kernlandes, sondern auch „für sich“, d. h. auch jeweils bei sich zu Hause. „Auswärts“ sieht man oft viel aufmerksamer; dennoch mag es wohl an der besonderen, teils sogar mystischen Stimmung, die Allees hervorrufen können, liegen, wenn diese Beobachtungen „daheim“ reflektiert und auf das eigene natürliche und kulturelle Erbe und Guthaben gelenkt werden können. Am Beispiel Brandenburgs, des alleereichsten Landes in der Bundesrepublik Deutschland, stellt *Frank Szymanski* die besondere Aufgabenstellung dar, die das Erscheinungsbild der offenen Brandenburger Landschaften auch aus der Sicht der Verkehrspolitik prägenden Allees positiv beurteilen und einbinden zu können. Er verweist insbesondere auf den Umstand, dass ein großer Anteil der Neupflanzungen von Allees vor 1914 und um 1930 erfolgten und die Alleebäume sich daher heute ihrem natürlichen Lebensende nähern. Unter Berücksichtigung der politischen Vorgabe, die Unfallzahlen weiter zu senken, u. a. indem die Verkehrssicherheit der Allees weiter erhöht wird, böte sich nach *Szymanski* ein Rotationsmodell an, wonach die Alleebäume auf ca. 2500 km, also auf rund 30% sämtlicher Brandenburger Allee-Kilometern, in einem hundertjährigen Zyklus zu pflegen und zu erhalten sind, daher jährlich Neupflanzungen auf ca. 25 km erfolgen müssten. Dabei sind nicht nur Verkehrssicherheitstechniken wie Leitplanken, Tempolimits und -überwachung zu bedenken, sondern auch der Umstand, dass Verkehrsunfälle mit Todesfolge auch infolge der historisch zu erklärenden – aus heutiger Sicht – zu geringen Abstandsmaße vom Baum zur Straßenkante zu Opferzahlen in Höhe von ca. 50% führen. Das Land Brandenburg zeigt hier musterhaft auf, dass die gesellschaftlichen Verpflichtungen zum Lebensschutz, aber auch der Alleerhalt nur mit fachübergreifenden, auch die finanziellen Aspekte abdeckenden, ganzheitlichen und nachhaltigen Konzepten erreichbar sein dürfte.

Die umfassende Übersicht zur aktuellen Situation der Allees in den deutschen Ländern mit Schwerpunkten in Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Berlin, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Bayern, gibt gerade auch wegen der jeweils die historischen Hintergründe miteleuchtenden Einführungen jedem Leser einen hervorragenden Einblick in die aktuelle Lage der Allees in der Bundesrepublik Deutschland; bezeichnend ist dabei, dass über 75% der gut 23 000 km Allees in Deutschland sich in den so genannten Neuen Ländern befinden. Diesen Abhandlungen folgt ein zwar kurzes, dafür aber umso informativeres Kapitel zu den „rechtlichen Schutzmöglichkeiten für Allees“. Neben den Berichten von *Ernst-Rainer Hönes*, *Peter Jordan*, *Carl-August Agena* und *Hans Walter Louis* stechen die beiden Aufsätze von *Verena Sautter* zum „rechtlichen Schutz von Allees am Beispiel des Landes Brandenburg“ und von *Dieter Josef Martin* zu „Allees und Umweltprüfungen“ heraus. *Dieter Josef Martins* Darlegungen zum Wert und zur Bedeutung der Umweltprüfungen für Natur- und Denkmal-schutz sind schlicht wegweisend für die gesamte Praxis von Denkmalpflege und Denkmalschutz. Die hierfür Verantwortlichen

sollten alles daran setzen, die Umweltprüfungen auch in der Praxis, insbesondere bei der Beteiligung in Bauleitverfahren nicht länger „Stiefkinder“ sein zu lassen. Verena Sautters Zitat von *Günther de Bruyn*, „eine hundert Jahre alte Allee sollte man wie sein eigenes Haus bewachen und schützen; denn sie braucht in modernen Zeiten wieder hundert Jahre zum Wachsen. Reichtümer dieser Art gibt man nicht widerstandslos weg“, schließt den Kreis zu den eingangs zitierten Vorstellungen der Alt-Ministerpräsidenten *Dr. Hoegner* und *Dr. Goppel*; ob aber auch zu den in diesen Tagen politisch Verantwortlichen?

V. Abschließende Würdigung

Die gut verständliche Sprache, die ausgewählten, repräsentativen Bilder, die hervorragenden Verweise auf weiterführende Literatur (insbesondere bei *Heike Palm*s Beitrag zu „Alleen in Gärten von der Renaissance bis zum Rokoko“) und das didaktische Konzept des Sammelbands überzeugen. Die detaillierte Übersicht über die Autoren sowie das ausführliche Ortsverzeichnis der beschriebenen Alleen runden den Band ab. Der Sammelband stellt ein gelungenes, aktuelles und im Grunde für Praktiker aller Art und private wie öffentliche Interessierte, aber auch für die politisch Verantwortlichen ein schlechthin unverzichtbares Werk insbesondere für Alleen, Naturschutz, Orts- und Landschaftsplanung und Denkmalpflege dar. Hilfreich sind in der Praxis dann sicher die umfassenden Ausführungen im abschließenden Kapitel „Methodik zur Erhaltung, Pflege und Erneuerungsmaßnahmen für Alleen“, insbesondere mit historischen Betrachtungen, denkmalschutzfachlichen Ausführungen u. a. zum generellen Umgang mit Alleen, zu geschädigten Alleen und zur Landschaftsplanung.

Schon der vor zehn Jahren verstorbene Dirigent *Sergiu Celibidache* empfand es als größtes Kompliment nach einem Konzert, wenn die Konzertbesucher – wie die Leser dieses neuen Sammelbands – über das Konzerterlebnis urteilten: „So ist es!“

Mitteilungen

Länderreport: Brandenburg*

Der Berichtszeitraum umfasst im Wesentlichen die zweite Jahreshälfte 2006.

I. Gesetzgebung

Mit einem umfangreichen Artikelgesetz¹ hat sich der Landesgesetzgeber der Herausforderung des Bürokratieabbaus angenommen. Dieser soll vor allem mit drei sich ergänzenden Instrumenten befördert werden: Erstens durch transparente Gesetzesfolgenabschätzung beim Setzen neuer oder der Auswertung bestehender Regelungen, – zweitens – durch Flexibilisierung von Normen und Standards einschließlich der Erprobung alternativer Regelungen in Modellregionen sowie – drittens – systematische Messung von Bürokratiekosten in Unternehmen mittels eines einfachen Standardverfahrens. Das als Art. 1 verabschiedete Gesetz über die Modellregionen im Land Brandenburg ermöglicht die Erprobung von Regelungen, deren Notwendigkeit bzw. Regulierungstiefe in Zweifel steht. In den Modellregionen (Landkreise Barnim, Märkisch-Oderland, Oberhavel, Prignitz, Spree-Neiße, Teltow-Fläming sowie die kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel und Cottbus) können hierzu über einen befristeten Zeitraum von vier Jahren Rechtsvorschriften modifiziert angewendet werden, um zu testen, ob damit unternehmerisches Handeln und Existenzgründungen erleichtert und so die wirtschaftliche Entwicklung gefördert sowie Verwaltungsverfahren beschleunigt und die Kosten für Unternehmen, Bürger und Verwaltung gesenkt werden können. Durch weitere Gesetzesänderungen werden (landesweit) Belastungen abgebaut, so bei der Bauordnung (unter anderem Gebührensenkungen durch Wegfall von Verfahrensschritten), beim Fischereigesetz (z. B. Wegfall des Fischereischeins für Touristen) sowie die Liberalisierung der Öffnungszeiten in der Außengastronomie. Auf die betroffenen Gesetze und Verordnungen sei in der Fußnote² verwiesen. Zudem erfolgt durch das Erste Bürokratieabbaugesetz die Aufhebung von Gesetzen und Rechtsverordnungen, unter anderem des Vergnügungssteuergesetzes, des Sammlungsgesetzes und der Ge-

brauchtwarenverordnung. Weitere gesetzgeberische Maßnahmen – zum Beispiel die Novellierung des amtlichen Vermessungswesens, des Wassergesetzes, des Straßengesetzes und des Gesundheitsdienstgesetzes – sollen folgen; zudem wird eine umfassende Neuregelung der Kommunalverfassung vorbereitet, die den Kommunen einen größeren Gestaltungs- und Entscheidungsspielraum einräumen soll.

Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes³ werden die Empfehlungen des vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung Berlin (DIW) erstellten Gutachtens nach der Verpflichtung des § 8 IV BbgFAG, für das Ausgleichsjahr 2007 und sodann in einem dreijährigen Rhythmus die Hauptansatzstaffel zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen, umgesetzt. Das Gutachten bezweifelte insbesondere, ob das sehr dichte Netz der als zentrale Orte definierten Gemeinden in Brandenburg ein zukunftstaugliches räumliches Konzept zur Bündelung und Stabilisierung kommunaler Leistungen darstelle, da bislang ein Drittel aller Gemeinden mit ca. 73% der Einwohner des Landes als zentrale Orte ausgewiesen werden. Mit der nun vorgenommenen Änderung wird der bisherige Zentrale-Orte-Ansatz der Finanzbedarfsbemessung (§ 8 III BbgFAG) abgelöst. Die Gemeinden mit mittelzentralen Funktionen sowie die Kreisstädte, die keine Mittelzentren sind, sollen künftig für ihre Aufgaben mit Umlandfunktion einen Festbetrag von 800 000 Euro erhalten; die Mittelzentren in Funktionsteilung erhalten den Festbetrag anteilig. Der Gesetzentwurf berücksichtigt ferner Anpassungen des Größenansatzes der Hauptansatzstaffel, da markante Unterschiede im Finanzbedarf erst bei Gemeinden mit mehr als 15 000 Einwohnern auftreten.

Die hierdurch bedingten Änderungen des Haushalts hat der Landtag mit dem Nachtragshaushalt 2006⁴ umgesetzt und hier des Weiteren die kurzfristige Gesamtentlastung in Höhe von ca. 24,5 Mio. Euro durch die beiden Gesetze zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben aus dem Jahre 2003 sowie die Gegenrechnung der im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs 2005 an die Kommunen – Landeshaushalt Gesamtplan – zuviel gezahlten Mittel geregelt.

Das Achte Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes⁵ passt die Entschädigung nach § 5 I BbgAbgG – vorliegend durch eine geringfügige Absenkung – an die Einkommensentwicklung gemäß dem Bericht des Landesbetriebs für Datenverarbeitung und Statistik Brandenburg und die allgemeine Kostenpauschale nach § 6 III Nr. 1 BbgAbgG an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex zum 1. 1. 2007 an. Des Weiteren enthält das Gesetz redaktionelle Änderungen und Klarstellungen.

In Vollzug der Koalitionsvereinbarung für die 4. Legislaturperiode ist das aus dem Jahr 1995 stammende Gesetz über den Nationalpark Unteres Odertal⁶ geändert worden. Hierdurch sollen einerseits bisher aufgetretene Konflikte in der Akzeptanz des Nationalparks entschärft werden, wozu unter anderem die Neufestsetzung der Außengrenzen des Nationalparks entlang der aktuellen Vegetationsgrenzen, die Strei-

* Im Anschluss an LKV 2006, 355. Redaktionsschluss für diesen Bericht war der 14. 12. 2006.

1) Erstes Gesetz zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg (Erstes Brandenburgisches Bürokratieabbaugesetz – 1. BbgBAG) v. 28. 6. 2006, BbgGVBl I, 74. Einen Überblick über dieses Gesetz geben *Dyllisch/Neubauer*, LKV 2007, 18.

2) Art. 2 Änderung der Brandenburgischen Bauordnung; Art. 3 Änderung der Brandenburgischen Baugebührenordnung; Art. 4 Änderung der Brandenburgischen Sicherheitstechnischen Gebäudeausrüstungsprüfverordnung; Art. 5 Änderung des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes; Art. 6 Änderung des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg; Art. 7 Änderung des Waldgesetzes des Landes Brandenburg; Art. 8 Änderung des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes; Art. 9 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Grundstücksverkehrsgesetzes; Art. 10 Änderung der Gebührenordnung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung; Art. 11 Änderung des Brandenburgischen Abfallgesetzes; Art. 12 Änderung des Landesimmissionsschutzgesetzes; Art. 13 Gesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und weiterer Vorschriften; Art. 14 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes; Art. 15 Änderung der Landeshaushaltsordnung; Art. 16 Änderung der Gemeindeordnung; Art. 17 Änderung des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg; Art. 18 Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes; Art. 19 Änderung der Laufbahnverordnung; Art. 20 Änderung der Straßenverkehrsrechtszuständigkeitsverordnung; Art. 21 Änderung der Schwarzarbeitsgesetzzuständigkeitsverordnung.

3) Vom 26. 10. 2006, BbgGVBl I, 118.

4) Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2005/2006 (Nachtragshaushalt 2006 – NTHG 2006) v. 26. 10. 2006, BbgGVBl I, 119.

5) Vom 26. 10. 2006, BbgGVBl I, 126.

6) NatPÜOG, v. 25. 10. 2006, BbgGVBl I, 142.